



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

An das
Bundeministerium des Innern und für Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, den 16. Juni 2023

**Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein
Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts**

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften dankt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Gelegenheit zu den vorliegenden Entwürfen Stellung nehmen zu können.

Der Verband arbeitet seit über 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. Wir halten ein bundesweites Beratungsangebot unter anderem zu Themen des Zuwanderungsrechts, des Familienrechts, des Sozialrechts oder zu psychosozialen Fragen vor. Weiterhin ist die Beratung im Staatsangehörigkeitsrecht eine zentrale Beratungsleistung für unsere Paare und Familien. Auf der Basis von über 18.000 Beratungen jährlich erhalten wir Kenntnis über die rechtliche, emotionale und psychosoziale Situation von Einzelnen, Paaren und Familien, die in Deutschland dauerhaft, auch mit ihren Familien, leben möchten. Vor diesem Hintergrund und der Überlegung, dass Migration stets ein Familienprojekt ist, nehmen wir zu den vorliegenden Entwürfen Stellung:

1) Grundsätzliches:

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften ist der Überzeugung, dass der deutsche Staat ein ureigenes Interesse daran haben sollte, die Einbürgerungszahlen zu erhöhen. Es ist ein demokratisches Defizit, dass Millionen Menschen dauerhaft in Deutschland leben, arbeiten, Steuern zahlen und allen Gesetzen unterliegen, aber von der demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen sind. Keine demokratische Gesellschaft kann es dauerhaft hinnehmen, wenn sich Wohn- und Wahlbevölkerung erheblich voneinander unterscheiden. Es ist Aufgabe des Staates, dieser Schieflage proaktiv entgegenzutreten. Im Jahr 2017 bspw. wurden in Nordrhein-Westfalen nur zwei Prozent des Einbürgerungspotenzials ausgeschöpft. (Der Paritätische Gesamtverband. 2018. ‚Einbürgerung erleichtern‘: Paritätische Positionierung zur Weiterentwicklung von Einbürgerungsrecht und -praxis. S. 9) D.h. es gibt sehr viel mehr Menschen, die aufgrund ihrer Aufenthaltszeiten für eine Einbürgerung in Frage kommen würden. Folglich bestehen Hürden, die sie daran hindern, einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen. Dieser Referentenentwurf greift viele Punkte auf, und ist zumindest nach Gesetzeswortlaut geeignet dieses Ungleichgewicht innerhalb der Bevölkerung zu beheben. Zu nennen sind hier insbesondere Wegfall der Optionspflicht, Hinnahme von Mehrstaatigkeit, Verkürzung der Voraufenthaltszeit. Es bleibt abzuwarten, welche verwaltungstechnischen Hindernisse in der praktischen Umsetzung (Stichwort: Überarbeitung und mangelndes Personal in den Staatsangehörigkeitsbehörden) sich ergeben werden.

2) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 E-StAG – Ius-soli-Erwerb für ein Kind ausländischer Eltern

Ziel der Einführung des Geburtsortsprinzips und damit der Abkehr zum Abstammungsprinzip ist es, dass Kindern ausländischer Eltern bei ihrer Geburt und hier aufwachsend eine bessere Integration gewährleistet und ihre Lebensverhältnisse damit verbessert werden. Weiterhin wird die Kongruenz zwischen inländischer

Bevölkerung und Staatsvolk gesichert. Der Verband begrüßt ausdrücklich die Regelung des Ius-soli Prinzipes als eine weitere Form für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Einwanderungsland. Im Jahr 2020 hat die Zuwanderung bei 1.186.702 Menschen bestanden.¹ Der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland steigt folglich. Von den insgesamt acht Millionen Familien haben 2,8 Millionen eine familiäre Zuwanderungsgeschichte. Das entspricht einem Anteil von 35 Prozent.² Die Verkürzung der Aufenthaltsdauer der ausländischen Eltern auf mindestens fünf Jahre anstatt auf acht Jahre für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ihres Kindes ist eine positive Regelung für die hier in Deutschland aufwachsenden Kinder und gewährt ihnen mit Geburt die gleichen nationalen Rechte. Mit Eintritt in die Bildungsinstitutionen, wie Kita und Schule, werden dieser Kinder in der Gruppenzugehörigkeit aufgrund der Nationalität nicht ausgeschlossen. Sie fühlen sich als ein vollwertiges Mitglied in einer vielfältigen Gesellschaft, so zumindest nach unserer Beratungserfahrung mit Kindern und ausländischen Eltern. Diskriminierung und Ungleichheit in einer Gruppe werden reduziert. Das Selbstverständnis von Deutschsein wird früh in einer postmigrantischen Gesellschaft neu definiert.

3) § 8 Abs. 1 StAG – Wegfall des unbestimmten Tatbestand „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ und § 11 Satz 1 Nr. 3 E-StAG Ausschlussgründe

Es ist positiv zu bewerten, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ als Ausschlussgrund in § 11 Satz 1 Nr. 3 E-StAG endlich seine Konkretisierung gefunden hat. Abzuwarten bleibt jedoch, inwieweit ein Verstoß gegen die Mehrehe nach § 11 Satz 1 Nr 3 lit) a E-StAG sich vorteilhaft für die Ehefrauen

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28347/umfrage/zuwanderung-nach-deutschland/>

² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gelebte-vielfalt-familien-mit-migrationshintergrund-in-deutschland-116882>

auswirkt, oder vielmehr bestrafenden Charakter für diese hat. Sowohl innerhalb des gesellschaftlichen Diskurses, was unter der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse zu verstehen ist, als auch im Rahmen der Ermessenseinbürgerung wirkt dieser unbestimmte Rechtsbegriff spaltend. Nach den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern muss der/die Einbürgerungsbewerber:in sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben, insbesondere über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.³ In der Regel wird bei Ermessenseinbürgerungen der Maßstab des § 10 Abs. 4 StAG für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gesetzt. Zusätzlich zu den Anforderungen der Deutschkenntnisse erfordert die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse auch die Übereinstimmung mit den grundlegenden gesellschaftlichen Vorstellungen, wozu das Prinzip der Einehe gehört. § 11 Satz 1 Nr. 3 E-StAG erfasst das Verbot der Mehrehe nun ausdrücklich als Ausschlussgrund zur Einbürgerung. Durch die zusätzliche Existenz des § 10 Abs. 4 StAG wird die Regelung zur Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse entbehrlich. Sinnlogisch ist eine Streichung dieser Formulierung positiv zu bewerten.

4) § 9 StAG – privilegierte ausländische Ehegatten des deutschen Ehepartners/Lebenspartners

Die grundsätzlichen Überlegungen mit Schreiben vom 26. Mai 2023 des BMI zur Erleichterung der Einbürgerung von ausländischen Ehegatten eines deutschen Ehepartners/Lebenspartners bei „Entsendekonstellationen“ ist aus unserer Verbandssicht positiv zu bewerten. Es ist jedoch aus unserer Sicht darauf hinzuweisen, dass es für die Bürger:innen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erkennbar sein

³ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?blob=publicationFile&v=6>; auch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000 Nr. 8.1.2.1.1

muss, welche Rechte und Pflichten aus einem Gesetz hergeleitet werden. Die vorgeschlagene Privilegierung von ausländischen Ehegatten für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft bei Entsendekonstellationen, in dem künftig nur die mündliche Sprache ausreichend sein wird und der erforderliche Voraufenthalt bei vorübergehenden Rückkehr nach Deutschland im Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde steht, sind nicht hinreichend für die Beantragung einer solchen Staatsbürgerschaft bestimmt (sog. Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 103 Abs. 2 GG). Unsere langjährigen Beratungserfahrungen zeigen uns, dass die Erteilung einer deutschen Staatsbürgerschaft eher restriktiv bei Ermessensentscheidungen ausgeübt wird. Aus der grundgesetzlichen Regelung des Art. 6 Abs. 1 GG zum Gebot des Schutzes und der Förderung von Ehe und Familie eine einheitliche Staatsangehörigkeit in der Familie zu erstreben, empfiehlt es sich hier innerhalb des Staatsangehörigkeitsrechts klare Regelungen für diese Paare und Familien zu formulieren, die auch den parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben, und nicht in allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder Erlassen.

Grundsätzliche Verbandserfahrung zum Sprachnachweis B1:

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften sieht in dem Erlernen der deutschen Sprache eine wichtige Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe der/des Einzelnen. Die Integrationskurse sind zu einem festen Bestandteil des Integrationsprozesses geworden. Sie werden gut angenommen und schließen mit B 1 ab. Dieser Nachweis ist bereits für die Erlangung der Niederlassungserlaubnis erforderlich. Viele Migrant:innen erbringen diesen Nachweis, andere nicht. Z.B., weil sie Schwierigkeiten in der Schriftsprache haben, in ihrer mitgebrachten Sprache nur unzureichend alphabetisiert sind oder weil sie als Inhaber:in einer Blue Card keinen Integrationskurs besucht haben. Letztere haben sicherlich weniger Probleme, sich die deutsche Sprache anzueignen. Ein fehlender Nachweis über die erbrachten

Deutschkenntnisse sollte nicht zur Ablehnung der Einbürgerung führen. Vielmehr sollte die individuelle Person mit all ihren Fähigkeiten und Ressourcen im Vordergrund stehen. Ihre Persönlichkeit, ihr soziales und ehrenamtliches Engagement sind höher zu bewerten als ein Papier, das den momentanen Stand einer Prüfungsleistung abbildet.

5) § 10 Abs. 1 Satz 1 E-StAG – Verkürzung der Voraufenthaltszeit für Einbürgerung

Bisher wird für die Beantragung einer Einbürgerung nach § 10 StAG eine Aufenthaltsdauer von acht Jahren vorausgesetzt. Um das Einbürgerungspotential besser auszuschöpfen, muss die Einbürgerung attraktiver gestaltet werden. Es sollte um die potenziellen neuen Staatsbürger:innen geworben werden. Ihnen muss deutlich werden, dass man sie als Staatsbürger:innen vollumfänglich haben möchte, dass eine Offenheit gegenüber der jeweiligen Person besteht, dass sie als Staatsvolk willkommen sind. Die Reduzierung die Voraufenthaltszeit von acht auf fünf Jahre begünstigt diese Sichtweise und lädt ausländische Bürger:innen ein, sich einbürgern zu lassen. Das Ziel einer Kongruenz zwischen der in Deutschland lebenden Bevölkerung und dem Staatsvolk wird damit eher erreicht. Politische Partizipation sowie Integration und umfängliche gesellschaftliche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung, welche nun die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, rücken für diese Personen näher.

6) § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit.) a-c E-StAG – Ausnahmen vom Erfordernis zur eigenen Lebensunterhaltssicherung sowie der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen

Der Nachweis zur Lebensunterhaltssicherung stellt nach unseren Erfahrungswerten vielfach ein Hindernis für die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit für unsere Ratsuchenden dar. Nach unserer Auffassung sollte das Fehlen der

Lebensunterhaltssicherung kein grundsätzliches Kriterium zur Ablehnung der Einbürgerung sein. Auch dieser Nachweis kann nur eine Momentaufnahme darstellen, entscheidet aber über eine sichere Lebensperspektive in diesem Land. Die nun aufgezählten Ausnahmen zum Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung für die eigene Person und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bei einbürgerungswilligen Ausländer:innen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit.) a-c E-StAG stellen eine Privilegierung von bestimmten Personengruppen dar. Warum gerade diese Gruppen bevorzugt behandelt werden und andere ausgeschlossen werden, deutet auf die Willkür des gesetzgeberischen Willens hin. Beispielsweise ist es nicht verständlich, warum ein Ehegatte oder eingetragene:r Lebenspartner:in, welche:r mit einer nach Maßgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit.) b erwerbsfähigen Person lebt, zusammen mit nur einem minderjähriges Kind in familiären Lebensgemeinschaft lebt. Hier werden in nicht nachvollziehbaren Gründen Familien mit zwei Kindern und mehr diskriminiert ohne, dass es einen sachlichen Grund gibt. Auch die Gesetzesbegründung hilft hier nicht weiter. Vielmehr sollte hier die Formulierung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit.) c E-StAG wie folgt lauten: „...und **mindestens** einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.“

Auch stellt die derzeitige Formulierung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit.) b E-StAG für die sich ehemals in einem Beschäftigungsverhältnis befindlichen (Vollzeit-) erwerbstätigen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beantragung der Staatsbürgerschaft nach § 10 StAG beispielsweise in den ersten vier Jahren beschäftigt waren und erst in den letzten 12 Monaten ihr Beschäftigungsverhältnis verloren haben, eine Ungleichbehandlung zur derzeitigen Formulierung dar. Die von Gesetzes wegen definierte Prognose zur Lebensunterhaltssicherung liefert keine gerechte Beurteilung, wann eine Lebensunterhaltssicherung als gegeben anzusehen ist. Auch die Voraussetzung der Vollzeitbeschäftigung, welche gerade bei den prekären Beschäftigungsverhältnissen in Form von befristeten Arbeitsverhältnissen, Leiharbeitnehmerschaft sowie eine hohe

Anzahl an Teilzeitbeschäftigten in Deutschland schwer zu erfüllen ist, stellt eine nicht nachvollziehbare Voraussetzung für den Ausschluss der Lebensunterhaltssicherung dar. Es stellt sich auch nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit.) b E-StAG die Frage, mit welcher Begründung diese Ungleichbehandlung von Beschäftigten vom Gesetzgeberwillen getragen ist. Wir empfehlen hier eine Generalklausel einzubauen und dem Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG aktueller Fassung wieder hinreichend Rechnung zu tragen, um so die nicht zu vertretende Inanspruchnahme von Sozialleistungen über den Personenkreis, welcher derzeit in § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit.) a E-StAG definiert wird, zu erfassen. Personengruppen, wie alleinerziehende Elternteile oder chronisch kranke Menschen oder Personen, die arbeitsunfähig geworden sind, etc. haben wenig Aussicht von der privilegierten Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit.) a-b E-StAG zu partizipieren.

7) § 10 Abs. 1 Nr. 4 E-StAG – Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung der Mehrstaatigkeit

Die meisten binationalen Familienmitglieder leben mit einer mehrfachen Staatsangehörigkeit seit Jahrzehnten. Es ist für sie eine Alltäglichkeit. Viele Kinder werden in Deutschland mit einer mehrfachen Staatsangehörigkeit geboren und behalten diese. Jährlich kommen Einbürgerungen hinzu, bei denen sich die Antragsteller:innen nicht aus ihrem bisherigen Staatsverband entlassen lassen müssen. D.h. die Mehrstaatigkeit ist schon lange keine Ausnahme mehr, auch wenn sie nach wie vor als solche propagiert wird. Die gesellschaftliche Realität ist eine andere und diese gilt es gesetzlich zu verankern.

Genauso wie es gut für einen Menschen ist, der in einer Stadt lebt und in einer anderen geboren ist und/oder Familie hat, sich ungehindert zwischen diesen beiden Städten in diesem Land zu bewegen, gilt dies für einen Menschen mit Migrationsgeschichte. Es ist der Person zu überlassen, ob sie sich zwischen zwei Staaten bewegen möchte.

Aber die Möglichkeit zu haben, ist wichtig. Dass Menschen sich im Laufe ihres Lebens zwischen verschiedenen Orten – ob nah oder weiter entfernt – bewegen, ist dabei genauso natürlich wie Sesshaftigkeit. Eine emotionale Verbundenheit zu mehreren Staaten ist eine Realität für viele Menschen im gesamten Bundesgebiet. Diese Situation hindert sie nicht daran, sich an ihrem Wohnort gesellschaftlich einzubringen oder für das Gemeinwohl Verantwortung zu übernehmen. Dagegen kann die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft für die Einbürgerung in Deutschland ein emotional und existentiell aufreibender Vorgang sein. Er hält viele Menschen davon ab, diesen Schritt zu gehen. Unser Verband hält diesen Entscheidungszwang für unnötig und hinderlich.

Besonders hinderlich erachten immer wieder Berufstätige, die auch Termine außerhalb des Bundesgebietes wahrzunehmen haben, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Zwischen der Einbürgerungszusicherung und dem Erhalt der Staatsangehörigkeit vergehen in der Regel mehrere Monate. In dieser Zeit besitzen die Antragsteller:innen keine nationalen Ausweispapiere. Sie sind in der Schwebe und können zu dieser Zeit das Bundesgebiet nicht verlassen – auch nicht auf Dienstreise gehen. Der Verzicht auf die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit würde in diesen Fällen Abhilfe schaffen. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften sieht die Änderung in § 10 Abs. 1 Nr. 4 E-StAG, die eine Mehrstaatigkeit zulässt, als längst überfällig an und ist in seiner Formulierung einer Migrationsgesellschaft würdig, die Deutschland nun einmal ist.